

# Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Seligenstadt



---

In der Fassung vom: 31.03.2014

Zuletzt geändert am: 26.09.2016

Bekannt gemacht am: 15.10.2016

Inkrafttreten letzte Änderung: 16.10.2016

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1-4, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert am 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 31.03.2014 folgende Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Stadt Seligenstadt beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 26.09.2016 wie folgt lautet.

## **§ 1**

### **Bereitstellung des Freischwimmbades als öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Seligenstadt stellt das Freischwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit. Zur Nutzung sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen innerhalb der vom Magistrat festgesetzten Betriebszeiten berechtigt.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
3. Wer bei einer Kontrolle ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den vierfachen Betrag der festgesetzten Gebühr zu zahlen.

## **§ 3**

### **Personenkreis**

1. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Begünstigte Personen für einen verbilligten Eintritt im Sinne dieser Satzung sind:
  - Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Studenten, Schüler, Schwerbehinderte, Wehr- und Zivildienstleistende mit jeweils gültigem Ausweis
  - Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und laufenden Leistungen nach SGB XII
  - Juleica-Inhaberinnen und Inhaber

## § 4 Gebührenhöhe

1. Einzelkarten (gültig für den einmaligen Besuch am Lösungstag)
  - 1.1. Erwachsene 4,00 €
  - 1.2. Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 2,00 €
  - 1.3. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres frei
  - 1.4. Sportgruppen von Vereinen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson das Schwimmbad besuchen  
pro Person 2,00 €
  
2. Zehnerkarten
  - 2.1. Erwachsene 35,00 €
  - 2.2. Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 18,00 €
  
3. Dauerkarten
  - 3.1. Erwachsene
    - 3.1.1. Bei Kauf von Oktober bis Dezember des Vorjahres 68,00 €
    - 3.1.2. Bei Kauf von Januar bis März des laufenden Jahres 72,00 €
    - 3.1.3. Bei Kauf von April bis September des laufenden Jahres 80,00 €
  
  - 3.2. Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2
    - 3.2.1. Bei Kauf von Oktober bis Dezember des Vorjahres 34,00 €
    - 3.2.2. Bei Kauf von Januar bis März des laufenden Jahres 36,00 €
    - 3.2.3. Bei Kauf von April bis September des laufenden Jahres 40,00 €
  
  - 3.3. Kinderreiche Familien mit mindestens 3 Kindern,  
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben pro Kind
    - 3.3.1. Bei Kauf von Oktober bis Dezember des Vorjahres 17,00 €
    - 3.3.2. Bei Kauf von Januar bis März des laufenden Jahres 18,00 €
    - 3.3.3. Bei Kauf von April bis September des laufenden Jahres 20,00 €

#### 4. Kabinenbenutzung

4.1. Die Benutzung der Wechsel- und Sammelkabinen ist gebührenfrei.

4.2. Die Benutzung der Garderobenschränke ist frei, jedoch ist ein Pfandbetrag zu entrichten:

- Garderobenschrank 5,00 €

5. Mitglieder der Rettungsmannschaft der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., Ortsgruppe Seligenstadt, haben freien Eintritt, sofern sie Rettungsdienst versehen bzw. Übungsstunden abhalten. Ebenso erhalten Schulen im Rahmen ihres Schwimmunterrichts sowie Ehrenamts-Card-Inhaberinnen und –Inhaber freien Eintritt.

6. Zehnerkarten sind übertragbar auf andere Personen und können auch von Gruppen genutzt werden. Die Gültigkeit von Zehnerkarten erlischt mit dem Ende der nachfolgenden Freibadsaison.

Einzel- und Dauerkarten sind nicht übertragbar.

### **§ 5 Sonstiges**

Muss das Schwimmbad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Magistrat.